

Gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept

- **Ergebnisprotokoll der Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit am 28.04.2015 im Vortragssaal des Forum Leverkusen**

Beginn 18:30 Uhr, Ende ca. 19:40 Uhr

Podium: Herr Oberbürgermeister Buchhorn, Frau Dezernentin Deppe, Herr Neuhalfen (TÜV Rheinland), Frau Irmay (TÜV Rheinland), Frau Sikorski (FB 61)

Protokoll: Frau Sikorski

Es waren 14 Personen im Zuschauerraum anwesend.

Ablauf

- Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmer (Herr Oberbürgermeister Buchhorn)
Einführung in die Thematik / Ausgangslage (Frau Deppe)
- Weiteres Vorgehen (Frau Deppe)
- Vorstellung der Ergebnisse (Herr Neuhalfen)
- Diskussion, Fragen
- Schlussworte (Herr Oberbürgermeister Buchhorn)

Zusammenfassung der Diskussion und Fragen

Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen

- Es wurde gefragt, warum die rote Linie B („Bestandskante“) nicht weiter vom CHEMPARK entfernt verläuft, um einen größeren Abstand zum Betriebsbereich zu erhalten. Dem Fragesteller wurde erläutert, dass die Linie B sich an der vorhandenen schutzbedürftigen Nutzung orientiert. Sie verläuft entlang der dem Betriebsbereich nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen und definiert den Bereich, in dem zukünftig kein erstmaliges Heranrücken einer schutzbedürftigen Nutzung an den Betriebsbereich zulässig ist.
- Eine weitere Frage bezog sich auf die in Planungszone 1 bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen, die zeichnerisch als rot umrandete „Enklaven“ dargestellt sind. Hierzu wurde erklärt, dass diese Nutzungen nach heutiger Rechtsprechung an ihrem Standort nicht mehr zulässig wären. Sie genießen jedoch Bestandschutz. Im Falle einer Erweiterung der bestehenden Nutzung oder einer Nutzungsänderung muss im Einzelfall geprüft werden, ob das Vorhaben den Vorgaben des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts entspricht.

Unterbringung von Flüchtlingen in den Ledigenwohnheimen an der Peschstraße / Ludwig-Erhard-Platz („Bullenklöster“)

- Die Unterbringung von Flüchtlingen ist gemäß Seveso-II-Konzept nicht zulässig, da es sich dabei um eine nicht betriebszugehörige schutzbedürftige Nutzung handelt. Hinzu kommt, dass die Baugenehmigung seinerzeit für Betriebswohnungen erteilt wurde, so dass auch vor diesem Hintergrund keine Betriebsfremden in den Gebäuden untergebracht werden können. Es wäre eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- Die „Bullenklöster“ befinden sich nicht in städtischem Eigentum, sondern gehören der Bayer Real Estate GmbH (BRE). Eine Nachfrage bei der BRE hat ergeben,

dass die Gebäude nicht mehr für die Unterbringung von Menschen genutzt werden sollen.

Entwicklungsmöglichkeiten des CHEMPARKs

- Die Frage danach, ob der CHEMPARK durch das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird, wurde verneint. Bereits bei der Ermittlung der angemessenen Abstände wurden die Entwicklungsmöglichkeiten der Betreiber berücksichtigt. Die Betriebsbereiche können unter der Voraussetzung weiterentwickelt werden, dass durch neue Vorhaben oder die Erweiterung bestehender Anlagen die Gesamtumhüllende des CHEMPARKs nicht vergrößert wird.

S-Bahn Haltepunkt „Chempark“

- Der S-Bahn-Haltepunkt „CHEMPARK“ wird im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept nicht betrachtet, da er auf Kölner Stadtgebiet ist. Zudem ist die Stadt Leverkusen nicht Planungsträger. Der Planungsträger muss im Rahmen von (Planfeststellungs-)Verfahren die Seveso-II-Thematik berücksichtigen.

Auswirkungen der Seveso-III-Richtlinie auf das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept

- Die Seveso-III-Richtlinie ist bis zum 31.05.2015 in nationales Recht umzusetzen. Das geschieht im Wesentlichen durch eine Änderung / Neufassung der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Seveso-III-Richtlinie sieht im Vergleich zur Seveso-II-Richtlinie eine umfassende Information der Öffentlichkeit sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Diesen Anforderungen wird bei der Erarbeitung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts bereits durch die Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Informationsveranstaltung entsprochen.

Nutzung eines privaten Grundstücks nördlich des Ganserforums

- Eine Eigentümerin möchte ihr Grundstück an der Lichstraße neu bebauen und fragt, ob sie jetzt eine Bauvoranfrage stellen soll oder erst zu einem späteren Zeitpunkt. Da bis zum Beschluss des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts kein positiver Bescheid erteilt werden kann, wird der Eigentümerin geraten, erst danach die Bauvoranfrage zu stellen, aber jetzt schon das Angebot der Bauberatung zu nutzen.

Rechtskraft / Rechtssicherheit des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts

- Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll vom Rat der Stadt als gemeindliches Entwicklungskonzept beschlossen und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Mit Beschluss bindet sich die Verwaltung an die Vorgaben und Regelungen des Konzepts (Selbstbindung / Selbstverpflichtung der Verwaltung).

Serena Sikorski